1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. September 1974	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 74	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 323-26, 323-22*	444
23. 9. 74	**Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)** . . *GVBl. II 76-4*	450
23. 9. 74	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen** . . . . . *Ändert GVBl. II 72-13, 72-11*	456
23. 9. 74	**Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 72-7*	457
23. 9. 74	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 326-2*	458
23. 9. 74	**Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft** . . . . . *GVBl. II 512-65*	458
23. 9. 74	Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Friedrichsdorf . . . . . *GVBl. II 362-35*	460
23. 9. 74	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten . . . . . *GVBl. II 310-43*	460
23. 9. 74	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach Art. 315 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch . . . . . *GVBl. II 20-11*	461
18. 9. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher . . . *Ändert GVBl. II 26-2*	461
11. 9. 74	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege . . . . . *Ändert GVBl. II 86-14*	462

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes

Vom 23. September 1974

Artikel 1[1])
Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Das Hessische Reisekostengesetz vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 321), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Beschäftigungsvergütung" durch das Wort „Trennungsgeld" ersetzt.
2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen.".
   b) In Abs. 5 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
   „in den Fällen des § 19 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.".
4. In § 4 wird die Nr. 6 gestrichen. Die Nr. 7 bis 11 werden Nr. 6 bis 10.
5. § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
   „(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

den Angehörigen der Besoldungsgruppen oder Gruppen der Amtsbezüge	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
	bis zu den Kosten		
A 1 bis A 8	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 9 bis A 16 b, H 1 bis H 3, B 1, W 1 bis W 7, R 1 und R 2	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 2 bis B 11, H 4, W 8 bis W 16, R 1 mit einer Zulage von 707,05 DM und mehr, R 2 mit einer Zulage von 353,53 DM und mehr, R 3	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Einbettklasse

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ehrenbeamte erhalten Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 b.".

6. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „nach vorheriger Genehmigung" durch die Worte „mit Zustimmung" ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Worte „vorherige Genehmigung" durch das Wort „Zustimmung" ersetzt.
   b) In Abs. 2 werden in dem Klammerzusatz die Worte „oder beamteneigenes" gestrichen.
   c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 Satz 2)" gestrichen.
   d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
   „(6) Keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wird ge-

[1]) Ändert GVBl. II 323-26

währt, wenn ein landeseigenes Beförderungsmittel benutzt wurde oder hätte benutzt werden können und dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe nicht entgegengestanden haben.".

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.".

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen oder Gruppen der Amtsbezüge	Reisekostenstufe
A 1 bis A 8	II
A 9 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3, W 1 bis W 6, R 1	I b
A 16 bis A 16 b, H 4, B 2 bis B 11, W 7 bis W 16, R 1 mit einer Zulage von 424,24 DM und mehr, R 2 und R 3	I a"

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Reisekostenstufe II" durch die Worte „Reisekostenstufe I b" ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe II 22 DM,
Reisekostenstufe I b 26 DM,
Reisekostenstufe I a 30 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu zwölf Stunden gilt Abs. 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe II 24 DM,
Reisekostenstufe I b 28 DM,
Reisekostenstufe I a 34 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Abs. 3.".

b) Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

c) Es werden die folgenden neuen Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliches Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Dienstreisenden mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert

des vollen Tagegeldes (Abs. 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Abs. 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen. Bei Dienstreisen mit Dienstort im Ausland ist die häusliche Ersparnis von dem Auslandstagegeld für den Auslandsdienstort zu berechnen.".

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vor" durch das Wort „bis" ersetzt.

b) Die Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe II 24 DM,
Reisekostenstufe I b 28 DM,
Reisekostenstufe I a 34 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Abs. 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.".

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.".

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit Zustimmung des Ministers des Innern darf in Einzelfällen die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen verlängert werden.".

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In den Abs. 1 und 2 werden die Worte „aus anderen als persönlichen Gründen" durch die Worte „seines Amtes wegen" ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 3 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: „(§ 9 Abs. 3)".

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abs. 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.".

13. § 13 wird gestrichen.

14. In § 14 wird die Zahl „13" durch die Zahl „12" ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird.".

b) Abs. 4 erhält folgenden Satz 3: „Für volle Kalendertage des Aufenthaltes am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.".

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Reisekostenstufe II" durch die Worte „Reisekostenstufe I b" ersetzt.

In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „A 9 bis A 16 c" durch die Worte „A 9 bis A 16 b" ersetzt.".

16. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in demselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Minister des Innern kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.".

17. In § 18 werden die Worte „§ 4 Nr. 1 bis 9" durch die Worte „§ 4 Nr. 1 bis 8" ersetzt und das Wort „laufende" gestrichen.

18. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Beschäftigungsvergütung" durch das Wort „Trennungsgeld" ersetzt.

19. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Trennungsgeld

(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung. Dasselbe gilt für die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1); Außen-, Zweig- oder Nebenstellen und vorübergehend eingerichtete Baustellen sind keine anderen Stellen im Sinne des 1. Halbsatzes.

(2) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zur Fortsetzung ihrer Ausbildung von der Stammdienststelle an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen oder nehmen sie an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang teil, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen nach der von der Landesregierung nach Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung ganz oder teilweise erstattet werden.".

20. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Fahrkosten" durch die Worte „Fahr- und Nebenkosten" ersetzt.

21. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 1" durch die Worte „§ 9 Abs. 1 und 2" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes

Das Hessische Umzugskostengesetz vom 16. März 1965 (GVBl. I S. 53), geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird das Wort „Trennungsentschädigung" durch die Worte „das Trennungsgeld" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 werden die Worte „Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder" durch die Worte „Adoptiveltern und Pflegeeltern" ersetzt.

   b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

   „(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Haus voraus.".

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Nr. 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des Abs. 3 Nr. 5 und bei anderen nicht dienstlich veranlaßten Umzügen.".

   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   aa) Nr. 3 wird gestrichen; die bisherigen Nr. 4 und 5 werden Nr. 3 und 4.

   bb) Nr. 6, die Nr. 5 wird, erhält folgende Fassung:

   „5. a) aus Anlaß einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Beamten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden kinderzuschlagsberechtigenden Kinder. Die Notwendigkeit des Umzugs muß amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein,

   b) aus Anlaß einer Versetzung, die deshalb erfolgt, weil ein mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebendes kinderzuschlagsberechtigendes Kind eine über das Ausbildungsziel der Hauptschule hinausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der vom Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,

   c) aus Anlaß eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden kinderzuschlagsberechtigenden Kinder unzureichend geworden ist,

   d) aus Anlaß der Einstellung, wenn eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung des früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers oder eine in deren Besetzungsrecht stehende Mietwohnung geräumt werden muß.

   Den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Person aus dem Dienst an oder von dem inländischen Ort zugesagt werden, an dem diese beim Ausscheiden aus dem Dienst gewohnt hat. Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn sie auf Grund des Todes der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Person laufende Versorgungsbezüge erhalten.".

   c) Hinter Abs. 4 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

   „3. des Übertritts oder der Übernahme gemäß § 32 des Hessischen Beamtengesetzes in den Dienst eines in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherrn an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort.".

   d) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „In den Fällen des Abs. 3 Nr. 5 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt sein.".

   e) Es wird folgender Abs. 6 eingefügt:

   „(6) Zum inländischen Dienstort gehört auch sein inländisches Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als zwanzig

[2]) Ändert GVBl. II 323-22

Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen.".

f) Im bisherigen Abs. 6, der Abs. 7 wird, wird in Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„in den Fällen des § 14 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß der Umzug nicht durchgeführt werden soll.".

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende Nr. 3 a eingefügt:

„3a. Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 6 a),".

bb) In Nr. 8 werden die Worte „aus zwingenden persönlichen Gründen" durch die Worte „nach § 2 Abs. 3 Nr. 5" ersetzt.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die auf Grund einer Zusage nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis des Beamten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Der Minister des Innern kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte unmittelbar in ein Dienstverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Bundesrepublik Deutschland übertritt.".

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 und 4 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.".

b) Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, die ledigen ehelichen, nichtehelichen, für ehelich erklärten, an Kindes Statt angenommenen Kinder und Stiefkinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.".

6. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren

Die notwendigen ortsüblichen Wohnungsvermittlungsgebühren zur Erlangung einer angemessenen Wohnung werden erstattet.".

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„War in der bisherigen Wohnung am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes ein Hausstand vorhanden und ist ein solcher in der neuen Wohnung wieder eingerichtet worden, so werden die angemessenen Auslagen für einen Kochherd und die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten zu drei Vierteln erstattet, soweit die Gegenstände für eine angemessene Wohnungsgröße erforderlich sind und

1. in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren oder
2. wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt und darauf auch nicht umgestellt werden können.".

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abs. 1 gilt auch, wenn in der bisherigen Wohnung eine zentrale Heizungsanlage vorhanden war. Er gilt ferner, wenn die bisherige oder die neue Wohnung sich im eigenen Hause befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Hause befinden oder Eigentumswohnungen sind. Die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 sind nicht erfüllt, wenn die Gegenstände im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung nur deshalb nicht wiederverwendet werden können, weil dort andere vorhanden sind oder angeschlossen werden.".

8. In § 8 werden die Worte „sechshundert Deutsche Mark" durch die Worte „siebenhundertfünfzig Deutsche Mark" und die Worte „dreihundert Deutsche Mark" durch die Worte „dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark" ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	450 DM	800 DM
I b	400 DM	700 DM
I c	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM.

Maßgebend sind der Familienstand und die Tarifklasse am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes.

(2) Die Pauschvergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jede in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 genannte Person um einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.".

b) In Abs. 4 werden die Worte „Adoptiveltern, Pflegeeltern oder unehelichen Kindern" durch die Worte „Adoptiveltern oder Pflegeeltern" ersetzt.

c) Abs. 5 wird gestrichen.

d) In Abs. 6, der Abs. 5 wird, erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bei einem Umzug am Wohnort finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.".

e) Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 4 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von vierzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Abs. 1 und 2 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug in der bisherigen und neuen Wohnung ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden war.".

f) Abs. 8 wird Abs. 7.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anstelle der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 und 2 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen in angemessenem Umfange erstattet.".

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 6" durch die Worte „§ 9 Abs. 5" ersetzt.

c) In Satz 4 werden die Worte „§ 9 Abs. 7" durch die Worte „§ 9 Abs. 6" ersetzt.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Erstattung der Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort werden in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. b die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet. Das gleiche gilt für einen Umzug in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a, c und d mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometer entstanden wären.".

12. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.".

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Umziehende" durch das Wort „Berechtigte" ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

14. Die Überschrift des Zweiten Titels erhält folgende Fassung:

„Trennungsgeld".

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Beamter erhält bei

1. Versetzungen aus dienstlichen Gründen oder bei Versetzungen im Falle des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a und b an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. Aufhebung einer Abordnung, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war, oder
4. Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen

für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung oder für das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des größeren Teils der Wohnungseinrichtung des Hausstandes (§ 7 Abs. 3) entstandenen notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2), so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn der Beamte umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangels am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem

Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Beamten günstiger, die dienstliche Maßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist. Ist der umzugswillige Beamte im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels aus einem zwingenden persönlichen Grund vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zu einem Jahr, bei Hinzukommen eines anderen zwingenden persönlichen Grundes einmalig bis zu einem weiteren Jahr, weitergewährt werden. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung kann Trennungsgeld auch bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort gewährt werden.".

b) In Abs. 2 wird das Wort „Trennungsentschädigung" durch das Wort „Trennungsgeld" und werden die Worte „der Trennungsentschädigung" durch die Worte „des Trennungsgeldes" ersetzt.

16. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) stehen die Übertragung eines neuen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes und die Wahrnehmung eines weiteren Richteramts nach § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem letzten Dienstort oder bisherigen Wohnort gleich.".

17. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „der Trennungsentschädigung" durch die Worte „des Trennunggeldes" ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachung

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Reisekostengesetz und das Hessische Umzugskostengesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Hessische Nachbarortsverordnung vom 17. Oktober 1966 (GVBl. I S. 318)[1]) außer Kraft.

(2) Art. 1 Nr. 10 Buchst. b ist erstmals für die Nacht vom 31. Oktober zum 1. November 1974 anzuwenden.

(3) Art. 2 gilt auch für Umzüge, die vor dem 1. November 1974 beginnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) GVBl. II 323-36

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)*)

Vom 23. September 1974

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, daß sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Eigentümer und

*) GVBl. II 76-4

Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Schutzwürdige Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Maßnahmen der Denkmalpflege können sich auch auf die nicht in das Denkmalbuch (§ 10) oder die vorläufige Denkmalliste (§ 11) eingetragenen Kulturdenkmäler erstrecken.

§ 3
Denkmalschutzbehörden

(1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist der Kultusminister.

(2) Untere Denkmalschutzbehörde ist in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Gemeindevorstand, in den Landkreisen der Kreisausschuß. Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Landkreisen und Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung.

(3) Bei der unteren Denkmalschutzbehörde soll nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vom Kreisausschuß oder Magistrat ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Beirat berufen werden, der die Denkmalschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Der Beirat kann bestimmte Aufgaben auf ehrenamtliche Vertrauensleute übertragen.

§ 4
Denkmalfachbehörde

(1) Denkmalfachbehörde ist das Landesamt für Denkmalpflege.

(2) Die Denkmalfachbehörde hat zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung des Denkmalschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes.
2. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung (Denkmalpflege).
3. Systematische Aufnahme der Kulturdenkmäler (Inventarisation).
4. Führung des Denkmalbuches und der vorläufigen Denkmalliste.
5. Wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmäler als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte.

Die Denkmalfachbehörde soll in der Öffentlichkeit Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege wecken und fördern.

§ 5
Denkmalrat

(1) Der Kultusminister bildet zu seiner Beratung einen Denkmalrat.

(2) Dem Denkmalrat sollen je ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befaßten Fachgebiete wie Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architektur, Städtebau, Geschichte, Volkskunde und bildende Künste, des Hessischen Museumsverbandes, des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, der staatlichen Hochbauverwaltung, der evangelischen und katholischen Kirche, der kommunalen Spitzenverbände und des Haus- und Grundbesitzervereins angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.

(3) Die im Hessischen Landtag vertretenen politischen Parteien entsenden je einen Vertreter mit beratender Stimme.

(4) Vertreter der für Denkmalschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung des Denkmalrates, die der Kultusminister erläßt.

§ 6
Zuständigkeiten

(1) Für Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Sind der Bund, eine kreisfreie Stadt, ein Landkreis oder eine Gemeinde, die die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahrzunehmen haben, als Eigentümer eines Kulturdenkmals betroffen, entscheidet anstelle der unteren die oberste Denkmalschutzbehörde.

(3) Ist das Land Hessen als Eigentümer eines Kulturdenkmals betroffen, entscheidet anstelle der unteren Denkmalschutzbehörden die für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist die Angelegenheit der obersten Denkmalschutzbehörde vorzulegen. § 12 Abs. 2, 3 und 4 sowie §§ 25 und 26 finden auf solche Kulturdenkmäler keine Anwendung.

(4) Können bei Gefahr im Verzug die unteren Denkmalschutzbehörden nicht rechtzeitig tätig werden, soll die oberste Behörde oder, falls auch diese nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Polizei nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I

S. 160), die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 7
Allgemeine Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen.

(2) Soweit ein Vorhaben nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedarf, kann diese unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Durch die Erteilung von Genehmigungen auf Grund dieses Gesetzes werden Genehmigungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Ist ein Vorhaben, das nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedarf, auch nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig, so tritt an die Stelle der Genehmigung nach diesem Gesetz die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Genehmigungsbehörde.

§ 8
Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen

Wer eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Auflagen der Denkmalschutzbehörde instandzusetzen.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutzvorschriften für eingetragene Kulturdenkmäler

§ 9
Kulturdenkmäler

(1) Kulturdenkmäler unterliegen dem besonderen Schutz dieses Gesetzes, wenn sie in das Denkmalbuch (§ 10) oder in die vorläufige Denkmalliste (§ 11) eingetragen sind oder wenn es sich um Bodendenkmäler (§ 19) handelt.

(2) Bewegliche Kulturdenkmäler sind in das Denkmalbuch oder in die vorläufige Denkmalliste nur einzutragen, wenn es sich bei ihnen

1. um Zubehör eines Baudenkmals handelt, das mit der Hauptsache aus künstlerischen, geschichtlichen oder sonstigen Gründen eine Einheit bildet, oder
2. um Gegenstände der bildenden Kunst handelt, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Von der Eintragung beweglicher Kulturdenkmäler sind Gegenstände ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden. Die Denkmalfachbehörde soll von der Eintragung von Gegenständen in anderen Sammlungen, soweit diese fachlich betreut werden, Abstand nehmen.

§ 10
Denkmalbuch

(1) Das Denkmalbuch wird von der Denkmalfachbehörde geführt. Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Kulturdenkmals, die Gemeinde, in der das Denkmal gelegen ist, sowie der Beirat nach § 3 Abs. 3.

(2) Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Vor jeder Eintragung sind der Eigentümer und die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Kulturdenkmal befindet, zu hören; vor jeder Löschung außerdem der Beirat nach § 3 Abs. 3.

(4) Die Eintragung in das Denkmalbuch ist dem Verfügungsberechtigten bekanntzumachen.

(5) Die Eintragung in das Denkmalbuch ist im Grundbuch zu vermerken. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.

§ 11
Vorläufige Denkmalliste

(1) Ein Kulturdenkmal, mit dessen Eintragung in das Denkmalbuch zu rechnen ist, kann in eine vorläufige Denkmalliste eingetragen werden. Die Eintragung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten die Eintragung in das Denkmalbuch erfolgt.

(2) § 10 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 12
Unterhaltungspflicht

(1) Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei.

(3) Kommen Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungspflichtige ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Kulturdenkmals ein, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden.

(4) Die Denkmalschutzbehörden können vom Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungspflichtigen eines Kulturdenkmals im Rahmen des Zumutbaren die Erstattung der nach Abs. 3 entstandenen Kosten verlangen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 13

Nutzung von Kulturdenkmälern

Werden Kulturdenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen die Eigentümer eine Nutzung anstreben, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.

§ 14

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen gegen den Willen des Besitzers nur zur Abwendung drohender Gefahr für Kulturdenkmäler betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 15

Zugang zu Kulturdenkmälern

Kulturdenkmäler oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit soweit wie möglich zugänglich gemacht werden, wenn der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann. Die Denkmalfachbehörde soll mit dem Eigentümer solcher Denkmäler Vereinbarungen über den freien Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.

§ 16

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal

1. zerstören oder beseitigen,
2. in seinem Erscheinungsbild wesentlich beeinträchtigen,
3. umgestalten, instandsetzen oder in seinen Bestand eingreifen,
4. mit Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen,
5. von seinem Standort entfernen

will.

(2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines Kulturdenkmals oder einer Gesamtanlage (§ 18) Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, soweit hierdurch das Kulturdenkmal, sein Erscheinungsbild oder die Gesamtanlage dauernd und wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen.

§ 17

Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und ihren Denkmalwert und ihre Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Wird ein Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer, Erwerber und die Beurkundungsbehörden den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

§ 18

Gesamtanlagen

(1) Die Denkmalfachbehörde kann nach Maßgabe der §§ 10 und 11 Gesamtanlagen, wie Straßen-, Platz- und Ortsbilder, Schloß- und Parkanlagen einschließlich der mit solchen Gesamtanlagen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen, soweit an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, in das Denkmalbuch eintragen.

(2) Für Veränderungen an im Denkmalbuch eingetragenen Gesamtanlagen (Abs. 1) gilt § 16 dieses Gesetzes sinngemäß. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung die Anlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unabweisbar Berücksichtigung verlangen. Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Bodendenkmäler

§ 19

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler im Sinne der folgenden Bestimmungen sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich

um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, die aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

§ 20
Funde

(1) Wer Bodendenkmäler entdeckt oder findet, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist.

(3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn ihre Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

(4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

§ 21
Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde. § 20 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 22
Grabungsschutzgebiete

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmte abgegrenzte Gebiete befristet oder auf unbefristete Zeit zu Grabungsschutzgebieten erklären, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß sie Bodendenkmäler von wissenschaftlicher oder geschichtlicher Bedeutung bergen.

(2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit gefährden können, der Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Ausmaß unberührt.

§ 23
Nutzungsbeschränkungen

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich Bodendenkmäler von wissenschaftlicher oder geschichtlicher Bedeutung befinden. Berechtigter ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 ist auf Ersuchen der obersten Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen.

§ 24
Ablieferung

(1) Das Land, der Landkreis, die kreisfreie Stadt und die Gemeinde, in deren Gebiet Funde (bewegliche Bodendenkmäler) gemacht worden sind, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung gegen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

(2) Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, daß der Erhaltungszustand des Fundes verschlechtert wird oder dieser der Öffentlichkeit oder wissenschaftlichen Forschung verlorengeht.

(3) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn

1. seit der Mitteilung drei Monate verstrichen sind; dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte (Abs. 1) innerhalb dieser Frist sich gegenüber dem Eigentümer das Recht, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat;
2. der Eigentümer dem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Fundes, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen hat.

(4) Die oberste Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 25
Enteignung

(1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit

1. ein Kulturdenkmal (§ 9) oder eine Gesamtanlage (§ 18) in ihrem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt,
2. ein Bodendenkmal (§ 19) wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann,
3. in einem Grabungsgebiet (§ 22) planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung. Antragsberechtigt ist die Denkmalfachbehörde.

§ 26

Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

(1) Stellen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes eine Enteignung dar, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Führt eine entschädigungspflichtige eigentumsbeschränkende Maßnahme dazu, daß der Eigentümer das Eigentum nicht mehr wirtschaftlich zumutbar nutzen kann, so kann er statt dessen die Übernahme des Eigentums gegen angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden. Enteignungsbegünstigt ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen sich an der Entschädigung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen.

§ 27

Bußgeldbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 16, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 21 Satz 1 oder § 22 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Auflage zuwiderhandelt;
2. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet;
3. der Auskunftspflicht nach § 14 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder Besichtigen von Kulturdenkmälern nicht gestattet;
4. entgegen § 17 Abs. 1 Schäden oder Mängel an Kulturdenkmälern nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 17 Abs. 2 den Eigentumswechsel eines Kulturdenkmals nicht oder nicht fristgerecht anzeigt;
5. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 einen Fund nicht unverzüglich anzeigt;
6. entgegen § 20 Abs. 3 den Fund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand läßt;
7. den von der Denkmalfachbehörde erlassenen vollziehbaren Anordnungen zur Bergung, Auswertung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung nach § 20 Abs. 4 zuwiderhandelt oder
8. einer Nutzungsbeschränkung nach § 23 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 bis 8 und Nr. 1, mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen § 16 Abs. 1 Nr. 1, können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 begangen worden, so können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 28

Staatskirchenverträge

(1) Art. 20 Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 (GVBl. S. 54) und Art. V Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102) bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Nr. 3 und des § 17 Abs. 2 finden insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit in diesem Gesetz Anhörungsrechte vorgesehen sind, ist bei kirchlichen Kulturdenkmälern auch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

§ 29

Aufhebung von Vorschriften

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft sind:

1. das Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902 (Hess. Reg. Bl. S. 275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)[1],
2. das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (Preuß. Gesetzsamml. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)[2],
3. die Bekanntmachung über die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden vom 25. Oktober 1920 (Hess. Reg. Bl. S. 328), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[3],
4. Erster Teil Titel 8 § 33 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437)[4].

§ 30

Ausführungsvorschriften

(1) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

---

1) GVBl. II 76-1
2) GVBl. II 76-3
3) GVBl. II 76-2
4) Ändert GVBl. II 231-17

(2) Der Kultusminister kann durch Rechtsverordnung, die spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt, bestimmen, daß die in einzelnen Denkmälerverzeichnissen (z. B. Anlagen zur Ortssatzung, Inventarlisten, Kunsthandbüchern) aufgeführten Kulturdenkmäler bis zur Entscheidung über ihre Eintragung in das Denkmalbuch dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen

Vom 23. September 1974

Artikel 1[1])

Das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. I S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 3 Abs. 3 werden gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Das Land soll für begabte deutsche Schüler weiterführender Schulen mit Vollzeitunterricht Erziehungsbeihilfen gewähren, sofern ihre soziale Lage oder die ihrer Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen dies erfordert und die Schüler nicht von einer zur Ausführung des Art. 74 Nr. 13 des Grundgesetzes ergangenen Rechtsvorschrift betroffen werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung oder Weitergewährung einer Erziehungsbeihilfe besteht nicht.

(2) Schüler fremder Staatsangehörigkeit können gleichfalls Erziehungsbeihilfen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erhalten; das Nähere regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister."

3. In § 10 wird Nr. 2 gestrichen.

Artikel 2[2])

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 125), wird wie folgt geändert:

§ 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Erstattung der Beschulungskosten

Für Schüler weiterführender Schulen, die ihren Wohnsitz nicht in Hessen ha-

---

[1]) Ändert GVBl. II 72-13
[2]) Ändert GVBl. II 72-11

ben, erstattet das Land den Schulträgern die Beschulungskosten in Höhe der Gastschulbeiträge nach Maßgabe der §§ 36 und 37. Als Schüler weiterführender Schulen gelten auch die Schüler von Gesamtschulen, die nicht mehr nach Schulformen gegliedert sind, sofern sie an Leistungskursen teilnehmen, die den in Satz 1 genannten Schulen entsprechen."

Artikel 3

Die Schulgeldverordnung vom 19. August 1969 (GVBl. I S. 163), geändert durch Verordnung vom 20. August 1973 (GVBl. I S. 328)[3]), wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1974, Art. 1 Nr. 3 am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

3) GVBl. II 72-28

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes*)

Vom 23. September 1974

Artikel 1

Das Privatschulgesetz vom 27. April 1953 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl, I S. 598), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird als § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

(1) Der Kultusminister kann einer Ergänzungsschule, die eine berufliche Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn der Unterricht nach einem vom Kultusminister — erforderlichenfalls im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister — genehmigten Lehrplan erteilt wird. Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den vom Kultusminister erlassenen Vorschriften Prüfungen abzuhalten.

(2) Der Kultusminister erläßt die nach Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Prüfungsordnungen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 72-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes*)

Vom 23. September 1974

Artikel 1

Das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 103), wird wie folgt geändert:

Dem § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 findet keine Neuwahl statt, wenn sich die Zahl der Bediensteten der Körperschaft oder Dienststelle um weniger als fünf vom Hundert geändert hat."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 326-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft*)

Vom 23. September 1974

§ 1

(1) Auf Grund dieses Gesetzes hat die Landesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der hessischen Wirtschaft zu entwickeln und durchzuführen, soweit sie dafür zuständig ist.

(2) Diese Politik für kleine und mittlere Unternehmen ist Teil der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes.

(3) Die finanziellen Leistungen sollen grundsätzlich nicht als Dauersubventionen gewährt werden.

(4) Maßnahmen nach diesem Gesetz sind dem Landesraumordnungsprogramm und dem Landesentwicklungsplan anzupassen.

§ 2

(1) Zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen können Finanzhilfen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung und der Umschulung gewährt werden.

(2) Um den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an strukturelle Veränderungen zu erleichtern, ist das Beratungs- und Informationswesen auszubauen. Die Landesregierung kann hierfür geeignete Einrichtungen fördern.

*) GVBl. II 512-65

(3) Hierzu zählen auch Betriebsbegehungen, Unternehmensberatungen, Betriebsvergleiche, Informations- und Schulungsveranstaltungen der Unternehmer und leitenden Mitarbeiter.

(4) Förderungen kommen nur für solche Vorhaben in Betracht, die nicht von anderer Seite bereits gefördert werden, es sei denn, daß an einer Förderung ein besonderes strukturpolitisches Interesse besteht.

§ 3

(1) Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft auf genossenschaftlicher Basis genießen Vorrang in ihrer Förderung.

(2) Die zwischenbetriebliche Kooperation ist zu fördern. Dazu können geeignete Einrichtungen gefördert werden.

§ 4

(1) Kapitalbeteiligungsgesellschaften dienen der Verbesserung der Eigenkapitalbasis der kleinen und mittleren Unternehmen. Sie sind als förderungswürdige Einrichtungen der Wirtschaft zu unterstützen.

(2) Kreditgarantiegemeinschaften übernehmen Bürgschaften anderweitig nicht gesicherter Kredite für förderungswürdige Vorhaben. Sie sowie Beteiligungsgarantiegemeinschaften sind als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zu unterstützen.

(3) Die Landesregierung kann geeignete Förderungsmaßnahmen in Form von Finanzierungshilfen an kleine und mittlere Unternehmen vornehmlich zur Existenzgründung und Anpassung an strukturelle Veränderungen durchführen.

§ 5

(1) Die Landesregierung kann Innovationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die Erprobung technischer Entwicklungen fördern, wenn dies im Interesse einer Strukturverbesserung liegt.

(2) Die Landesregierung kann wissenschaftliche Forschung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen fördern oder sich an Förderungen beteiligen. Diese Forschungsergebnisse müssen veröffentlicht und allgemein zugänglich gemacht werden.

(3) Die Einführung der EDV ist zu fördern. Eine begleitende betriebswirtschaftliche Beratung ist zur optimalen Ausnutzung der Vorteile der EDV sicherzustellen.

(4) Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an Messen und Ausstellungen soll gefördert werden.

§ 6

Zur Verbesserung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit im Bereich des öffentlichen Auftragswesens soll der Zugang zu öffentlichen Aufträgen gefördert werden. Im Interesse einer angemessenen Beteiligung sollen kleine und mittlere Unternehmen insbesondere bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe in geeignetem Umfang zur Angebotsangabe aufgefordert werden. Generalunternehmen und Großauftragnehmer sind vertraglich zu verpflichten, bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Subunternehmer zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags vereinbart ist.

§ 7

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Technik nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Er erläßt, soweit es sich um finanzielle Förderungsmaßnahmen handelt, im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, in denen Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Förderungsmaßnahmen geregelt werden.

(3) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz sollen die betroffenen Kammern und Verbände der hessischen Wirtschaft gehört werden.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Friedrichsdorf*)

Vom 23. September 1974

Auf Grund des § 53 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis, wird das in der Anlage näher bezeichnete Gebiet als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 362-35

Anlage zu § 1

Verzeichnis der Flurstücke im Entwicklungsbereich Friedrichsdorf

1. Gemarkung Seulberg:

Flur 27 Flurstück Nr. 1/1, 2/1, 3/1, 4/3, 4/4, 4/6, 4/7, 6/1, 8/1, 9/1

Flur 28 Flurstück Nr. 32/1, 33/1

Flur 29 Flurstück Nr. 61, 63/1, 66/1, 69/1, 74/1, 77/1, 81/1, 85/1, 88/1, 91/1, 92/1, 95/1, 96/1, 97/1, 98/1, 100/1, 101/1, 103/1, 105/1, 106/1, 107, 108, 110/1, 111/1, 114/1, 119/1

Flur 30 Flurstück Nr. 1 bis 6, 8, 9/1, 9/2, 11, 14, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 24 bis 28, 30 bis 33, 35 bis 40

Flur 31 Flurstück Nr. 2, 4 bis 7, 16 bis 22, 24 bis 26, 36

Flur 32 Flurstück Nr. 1, 2, 6/1, 8/1, 10/1, 12 bis 14, 16/1, 17 bis 22, 24 bis 35, 36/1, 38/1, 41/1, 42/1, 44/1, 45/1, 47/1, 69/1, 75/1, 76/1, 78/1, 79, 80/1, 83/1, 84/1, 87/1, 92/1, 111/23, 112/23, 113/23, 114/23, 115/48

Flur 52 Flurstück Nr. 1 bis 7, 9, 10, 24 bis 34, 44/8, 45/8

2. Gemarkung Burgholzhausen:

Flur 5 Flurstück Nr. 1, 2, 4 bis 15, 17 bis 20, 22 bis 27, 29, 31, 32/1, 32/2, 34 bis 37, 124, 135, 136, 139, 141 bis 147

3. Gemarkung Friedrichsdorf:

Flur 3 Flurstück Nr. 23/1, 62/11, 63/12, 64/13, 65/14, 91/41, 111/20, 112/21, 115/22, 116/23, 119/33, 123/39, 139/38, 140/38, 145/30, 150 bis 156, 159/15, 161/16, 163/17, 166/18, 168/19, 171/24, 173/25, 175/26, 177/27, 179/40

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten*)

Vom 23. September 1974

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreispolizeibehörde.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Februar 1974 (GVBl. I S. 144)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 310-43
1) GVBl. II 310-40

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach Art. 315 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch*)

Vom 23. September 1974

Auf Grund des Art. 315 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung nach Art. 315 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zustehende Befugnis wird dem Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister der Justiz
Hemfler

*) GVBl. II 20-11

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher*)

Vom 18. September 1974

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 887), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GVBl. S. 139) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 1. Oktober 1957 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 1972 (GVBl. I S. 323), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „50" durch die Zahl „60" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 26-2

Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege*)

Vom 11. September 1974

Auf Grund des § 68 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung von 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), wird nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. Dezember 1970 (GVBl. I S. 757) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Erklärung zu Schonwald oder zu Erholungswaldgebieten

(1) Waldflächen können entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümer, Nutzungsberechtigten, Gemeinden, Naturschutzbehörden oder der Träger der Regionalplanung oder der Naturparke zu Schonwald oder zu Erholungswaldgebieten erklärt werden.

(2) Vor der Entscheidung nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes ist der Entwurf der Erklärung mit einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, aus der die äußeren Grenzen der zu Schonwald oder Erholungswald zu erklärenden Waldgebiete ersichtlich sind, einen Monat lang bei den zuständigen unteren Forstbehörden und Gemeinden öffentlich auszulegen. Ort, Zeit und Inhalt der Auslegung sind mit dem Hinweis in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen, daß Einwendungen gegen die Erklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegung bei der oberen Forstbehörde erhoben werden können. Diese entscheidet über die Einwendungen.

(3) Die obere Forstbehörde hat unabhängig von Abs. 2 zu hören:

1. die Gemeinden, deren Gebiet durch die Erklärung berührt wird,
2. den Träger der Regionalplanung und gegebenenfalls des Naturparks,
3. die untere Naturschutzbehörde.

(4) Die Erklärung zu Schonwald oder zum Erholungswaldgebiet ist unter Angabe der Außengrenzen im Anhalt an in der Natur deutlich erkennbare Linien (Straßen, Wasserläufe, Eisenbahnlinien o. ä.) und unter Beifügung einer Orientierungsskizze durch die obere Forstbehörde im Staats-Anzeiger für das Land Hessen und durch die zuständigen Gemeindevorstände der betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist auf die zur Einsicht bei der oberen Forstbehörde hinterlegte Karte über den betreffenden Schonwald oder das Erholungswaldgebiet, die Bestandteil der Erklärung ist, hinzuweisen.

(5) Waldbesitzer, deren Grundstücke in dem zu Schonwald oder Erholungswaldgebiet erklärten Waldgebiet liegen, sind verpflichtet, diese Grundstücke in den Betriebsplänen oder -gutachten (§ 16 Abs. 5 des Gesetzes) und dem dazugehörenden Kartenwerk besonders kenntlich zu machen oder durch die untere Forstbehörde besonders kenntlich machen zu lassen.

(6) Auflagen, die nur einzelne Grundstücke betreffen, sind den jeweiligen Eigentümern gesondert bekanntzugeben. In diesen Fällen sind die betroffenen Eigentümer vor der Entscheidung nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes in Abweichung von Abs. 2 im einzelnen zu hören."

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden hinter dem Wort „Erklärung" die Worte „(§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes)" eingefügt.
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einen Antrag auf Aufhebung können, wenn die Voraussetzungen zur Erklärung entfallen sind, stellen:

1. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zum Schonwald oder Erholungswaldgebiet erklärten Grundstücke,
2. die Gemeinden, deren Gebiet durch die Schonwald- oder Erholungswaldeigenschaft des betroffenen Waldgebietes berührt wird,
3. die Träger der Regionalplanung und der Naturparke,
4. die untere Naturschutzbehörde,
5. bei Schonwald die Eigentümer und Nutzungsberechtigten gefährdeter Grundstücke, Gebäude oder Anlagen im Sinne des § 22 Abs. 2 des Gesetzes."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 86-14

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 31 kostet 1,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)